

Ausblick 2023

Was kommt auf uns zu?

NT | Das Jahr 2022 beschäftigte die Apotheken zum größten Teil mit der Einführung der pharmazeutischen Dienstleistungen, aber auch bekannte Herausforderungen wie die Coronapandemie und die Durchführung von Coronaimpfungen in Apotheken spielten eine wichtige Rolle. Im Jahr 2023 stehen weitere neue Herausforderungen für die Apothekenmitarbeiter an. Nachfolgend stellen wir einige davon vor.

Coronasonderregeln gelten noch bis zum 7. April 2023

Den Apotheken bleiben die während der Coronavirus-Pandemie eingeführten erleichterten Abgaberegelungen noch bis Ostern erhalten. Davon betroffen sind weitreichende Änderungen an den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), des Apothekengesetzes (ApoG), der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV), des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV). Ziel ist die Sicherstellung der Versorgung von chronisch Kranken sowie Patienten in Quarantäne und häuslicher Isolation. Es bleibt nun abzuwarten, ob die Coronasonderregelungen noch einmal verlängert werden. Zumindest die erleichterten Pandemieregeln in der Substitutionstherapie Opioidabhängiger sollen verstetigt werden.



Hier finden Sie ein Merkblatt zu den erweiterten Abgaberegeln:
www.DAPdialog.de/7326

Kassenabschlag zum 1. Februar 2023 gestiegen

Apotheken müssen seit dem 1. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2025 einen auf 2 Euro erhöhten Kassenabschlag zahlen. Zudem müssen Apotheken vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 einen erhöhten Herstellerabschlag an die Krankenkassen abführen. Er liegt für ein Jahr bei 12% des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers (ohne Mehrwertsteuer) statt wie bislang bei 7%.

Austausch von biologischen Arzneimitteln

Mit dem im Juni 2019 beschlossenen Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) hat der Gesetzgeber die Grundlagen für den Austausch von biologisch hergestellten Arzneimitteln festgelegt (§ 129 SGB V): Wie Generika sollen Apotheken künftig auch Biologika gegen Biosimilars und Biosimilars untereinander austauschen. Bis zum 16. August letzten Jahres sollte der G-BA in seiner Arzneimittel-Richtlinie Hinweise zur Austauschbarkeit von biologischen Referenzarzneimitteln durch Apotheken geben. Doch der Widerstand war groß, sodass sich das Verfahren verzögerte und das Stellungnahmeverfahren zum ursprünglichen Beschlussentwurf eingestellt und stattdessen ein neues Stellungnahmeverfahren eingeleitet wurde. Der G-BA hat nun bis zum 16. August 2023 Zeit, um seine Hinweise festzulegen. In einem ersten Schritt soll der G-BA zunächst Hinweise zur Austauschbarkeit von parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung bei Patienten geben. Solche, die Patienten selbst anwenden, bleiben zunächst außen vor.

Eine Arbeitshilfe des DeutschenApothekenPortals stellt schematisch dar, wie aktuell beim Austausch von biologischen Arzneimitteln verfahren werden muss.



DAP Arbeitshilfe „Abgabe von Biologicals auf GKV-Rezept“:
www.DAPdialog.de/7311

Wegfall der BtM-Höchstmengenregelung?

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) bekommt ein Update – die Verschreibungs-höchstmengen sollen abgeschafft werden; diesem Verordnungsentwurf des BMG wurde schon im letzten Jahr durch das Bundeskabinett zugestimmt. Mit dem Wegfall der Höchstmengenregelung wäre auch die Notwendigkeit, Überschreitungen auf dem BtM-Rezept mit einem „A“ zu kennzeichnen, beendet – ebenso entsprechende Prüfpflichten, und damit wäre auch diese typische Retaxfalle hinfällig. Wenn der Bundesrat zustimmt, treten die Änderungen zum 8. April 2023 in Kraft.